

Kindertagesstättenbedarfsplan fortgeschrieben

Schwerin hält sehr gutes Niveau in der Kinderbetreuung

Die 11. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans liegt vor. Die positive Aussage gleich zu Beginn: das sehr gute Betreuungsangebot in der Landeshauptstadt für die Kinder bis zu sieben Jahren bleibt auf hohem Niveau“, erklärt Jugend- und Sozialdezernent Dieter Niesen bei der Vorstellung des 62 Seiten umfassenden Berichts. Gegenwärtig werden rund 5.670 Mädchen und Jungen in 51 Schweriner Einrichtungen betreut. 410 Kinder, die in Schwerin betreut werden, kommen aus dem Umland. Im Vergleich zum Vorjahr wurden mehr Mädchen und Jungen betreut, was auch ein Indiz für die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt und steigende Beschäftigungszahlen ist. Immer mehr junge Familien benötigen einen Betreuungsplatz, um Familie und Berufstätigkeit zu vereinbaren. „Kinder bedeuten Zukunft. Für uns ist und bleibt eine hervorragende Kinderbetreuung ein wichtiger Standortfaktor“, betont Dieter Niesen. „Wegen der hohen Nachfrage besonders im Innenstadtbereich verbessern wir das Angebot. Die Betreuungsquote

für die Krippe wird von 45 auf 50 Prozent angepasst. Für den Kindergarten sichern wir die 100-prozentige Betreuung und Vorschulbildung. Im Hort differenzieren wir die Betreuungsquoten je nach Standort und Nachfrage zwischen 60 bis 90 Prozent“, ergänzt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow.

Die jetzt vorgelegte 11. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans ist die Planungsgrundlage für die Stadt. Oberstes Ziel ist, den gesetzlichen Anspruch für Kinder mit Hauptwohnsitz in Schwerin auf einen Kindertagesbetreuungsplatz sicherzustellen und quantitativ genügend Betreuungskapazitäten bereitzustellen. Grundlage bildet dabei das KiföG des Landes. Dieter Niesen: „Wir sind in Schwerin sehr gut aufgestellt. Nach der vorliegenden Planung gibt es genügend Plätze in allen drei Betreuungsarten. In Zukunft müssen wir deshalb verstärkt darauf achten, dass die Betreuungsplätze vorrangig an Stadtkinder vergeben werden, um auf die gestiegene Nachfrage von Eltern vor Ort schneller reagieren zu können.“ Schwerin kann den



Kindergartenkinder experimentieren mit Wasser.

Foto: maxpress

gesetzlich Anspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz für Kinder im Alter von 3 bis unter 7 Jahren sicherstellen wie auch die durch Bundesgesetz vorgegebene Betreuungsquote von 35 Prozent für den Krippenbereich. In den beiden vergangenen Jahren wurden die Platzkapazitäten für die Hortbetreuung den gestiegenen Grundschulern entsprechend ausgebaut. Mit der durch die Stadtvertretung beschlossenen Verlagerung der Horte an die Schulen stieg auch die Nachfrage. Als Beispiel

ist hier die sanierte Grundschule Mueßelberg zu nennen. Der Entwurf des Kindertagesstättenplans wurde am 24. Januar 2012 in den Hauptausschuss eingebracht und wird in den nächsten Wochen in den Ausschüssen beraten. Die Beschlussfassung ist in der Sitzung der Stadtvertretung im März vorgesehen. Informationen zur Kinderbetreuung und Kindertagesstätten finden Sie unter www.schwerin.de/Buergerservice/Kinder&Jugend und bis.schwerin.de

Terminvereinbarung verkürzt Wartezeit

Etwa sechs Wochen bevor das Gültigkeitsdatum des Personalausweises abläuft, sollten Bürgerinnen und Bürger ihren neuen Ausweis beantragen, so die Stadtverwaltung Schwerin. Um lange Wartezeiten bei der Antragstellung zu vermeiden, vergibt der Bürgerservice künftig auch Termine. „Wir kommen mit diesem Service den Antragstellern entgegen, die teilweise sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen mussten. Jeder ist gut beraten, unter der Telefonnummer 545-1772 einen Termin zu vereinbaren“, rät die Leiterin des Amtes für Bürgerservice Jutta Geniffke. Terminvereinbarungen sind zu den üblichen Öffnungszeiten und jederzeit per E-Mail unter buergerbuero@schwerin.de möglich.



Foto: Bundesministerium des Inneren

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
04.02., 18.02. und 03.03.2012

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 17.02.2012

Stadt verkauft Grundstück in der Schelfstadt

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das im Sanierungsgebiet „Schelfstadt“ belegene bebaute Grundstück Bergstraße 65 (Flurstück 124 der Flur 30, Gemarkung Schwerin) zu verkaufen.

Das 390 m² große Grundstück Bergstraße 65 liegt im Stadtteil Schelfstadt. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt etwa 800 m und zum Bahnhof etwa 1,5 km. Eine Haltestelle des ÖPNV (Bus) befindet sich in etwa 200 m Entfernung. Das Grundstück ist mit einem viergeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhause in Massivbauweise bebaut. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Die straßenseitige Fassade besteht aus

Klinkern mit Putzflächen, Erdgeschoss komplett verputzt. Das Gebäude hat ein flach geneigtes Satteldach mit Pappeindeckung; straßenseitig als Mansarddach mit einer Eindeckung aus Biberschwänzen.

Das Gebäude wurde um 1900 errichtet. Der bauliche Zustand wird als ausreichend beurteilt. Baumängel und Bauschäden v.a. Setzungsrisse durch fehlende Instandhaltung sind zu verzeichnen. Es besteht ein Reparaturstau, der Sanierungsmaßnahmen erforderlich macht. Die Ausstattung der Wohnungen ist befriedigend und entspricht nur bedingt dem heutigen Anforderungsprofil.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 649 m², davon 158 m² im EG, 163 m² im 1. OG, 168 m² im 2. OG und 160 m² im 3. OG. Je Geschoss sind zwei Wohnungen mit drei Zimmern; Flur, Küche, Bad und Balkon vorhanden (eine Wohnung mit Veranda und Balkon). Alle acht Wohnungen sind vermietet. Die Mieteinnahmen betragen monatlich 2.191,54 Euro.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 88.000 Euro.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.

Interessenten für den Erwerb des Grundstückes wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:

Landeshauptstadt Schwerin, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Frau Czerwinski, 0385/545-1622, E-Mail: rczerwinski@schwerin.de

oder

Frau Raubold, 0385/545-1615, E-Mail: draubold@schwerin.de



Steht zum Verkauf: Bergstraße 65

Ein Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstückerneut anzubieten.

Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.

Planfeststellung für den Um- und Ausbau Obotritenring zwischen Güterbahnhofstraße und Bürgermeister-Bade-Platz in Schwerin

- Anhörungsverfahren -

Die Landeshauptstadt Schwerin hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 06.02.2012 bis zum 05.03.2012 im Bürgercenter der Landeshauptstadt Schwerin im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

(jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.03.2012, bei der

- Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Verkehrsmanagement, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

oder beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 45 Abs.2 Satz 3 StrWG- MV i.V.m. § 73 Abs.4 Satz 1 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 45 Abs.8 Satz 1 StrWG- MV).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu

bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der dann ortsüblich bekannt gegeben wird.

Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem

Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Von Beginn der Auslegung des Plans an tritt eine Veränderungssperre nach § 46 StrWG- MV in Kraft.

Schwerin, den 30.01.2012

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Schwimmen in den Winterferien

Schwimmhalle Großer Dreesch

Sonntags 10:00 - 16:00 Uhr

Schwimmhalle Lankow

06.02.2012 6:30 - 21:00 Uhr

07. – 09.02.2012 8:00 - 21:00 Uhr

10.02.2012 6:30 - 21:00 Uhr

11. und 12.02.2012 10:00 - 18:00 Uhr

13.02.2012 6:30 - 21:00 Uhr

14. – 16.02.2012 8:00 - 21:00 Uhr

17.02.2012 6:30 - 21:00 Uhr

Ab 18.02.2012 gelten die gewohnten Öffnungszeiten

Anwohnerbefragung startet



Foto: Photoshop.com

Das Amt für Verkehrsmanagement führt eine Anwohnerbefragung zur Wohnzufriedenheit am Obotritenring und an der R.-Beltz-Straße durch. Dazu werden die Anwohner des Obotritenringes im Abschnitt von der R.-Beltz-Straße bis zur v.-Flotow-Straße und die Anwohner der R.-Beltz-Straße in Kürze Fragebögen vom Verkehrsamt erhalten.

Die Anwohner werden gefragt, ob sie sich in ihrer Wohnqualität durch den Verkehr gestört fühlen, welche Verkehrsprobleme sie auf ihrer Straße sehen und ob sie eine Tempo-30-Regelung befürworten würden. Die Beantwortung des kurzen Fragebogens nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Das Amt für Verkehrsmanagement hofft daher, dass möglichst viele Anwohner den Fragebogen ausgefüllt zurücksenden werden. Die Hinweise der Anwohner sind wichtig für die weiteren Planungen für den Obotritenring und die R.-Beltz-Straße. Insbesondere ist die Meinung der Anwohner wichtig im Hinblick auf den Modellversuch „Tempo 30“, der nach Sanierung der Fahrbahnoberfläche Mitte des Jahres beginnen soll.

Der Fragebogen befindet sich in einem Umschlag, der als Freiumschlag zur kostenlosen Rücksendung benutzt werden kann.

Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse der Landeshauptstadt Stadt Schwerin

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, wird folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz (§ 27 Absatz 1 LJagdG)

(1) Die Wildschadensausgleichskasse (Kasse) führt den Namen „Wildschadensausgleichskasse der Landeshauptstadt Schwerin“.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Schwerin und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgabe (§ 27 Absatz 2, 6 und 7 LJagdG)

(1) Die Kasse ergreift Maßnahmen, die geeignet sind, Wildschäden so weit wie möglich zu verhindern. Dazu dienen insbesondere eine wirksame Beitragsgestaltung und die Weiterbildung der Mitglieder.

(2) Die Kasse gleicht die durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachten Wildschäden aus und legt den Wildschadensausgleich auf ihre Mitglieder um.

(3) Die Kasse arbeitet kostendeckend und nicht gewinnorientiert. Der Verwaltungsaufwand ist gering zu halten.

§ 3

Mitglieder (§ 27 Absatz 1 LJagdG)

(1) Gesetzliche Mitglieder der Kasse sind die jeweils im Kassengebiet befindlichen

- Jagdgenossenschaften,
- Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes,
- Pächter oder die Benannten eines Jagdbezirkes,
- Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften.

(2) Freiwillige Mitglieder der Kasse sind Landwirte, die eine Nutzfläche von weniger als 75 Hektar bewirtschaften und ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Kassenvorstand schriftlich erklären; die Mitgliedschaft gilt unbefristet und kann durch den Landwirt jederzeit beendet werden.

§ 4

Auskunftspflicht der Mitglieder

(1) Die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a und c genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen über

- die Wildschadensvereinbarungen,
- die Pächter,
- die Jagdfläche,
- die Höhe der Abschusspläne von Rot- und Damwild sowie der Mindestabschüsse von Schwarzwild sowie
- die Angaben der Streckenliste für Rot-, Dam- oder Schwarzwild gemäß § 21 Absatz 8 des Landesjagdgesetzes.

Sie haben darüber hinaus der Kasse auf deren Verlangen das Original des Wildursprungsscheines gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79, 109), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) geändert

worden ist, vorzulegen.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die in ihrem Eigentum stehende sowie über die ihrem Jagdbezirk angegliederte Jagdfläche zu erteilen.

(3) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 hat das jeweilige Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber der Kasse schriftlich zu erteilen. Änderungen hierzu sind der Kasse unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wohn- und Anschrift sowie Telefon- und E-Mail Änderungen der Mitglieder sind der Wildschadensausgleichskasse innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 5

Vertretung der Mitglieder

Zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Kasse haben die Mitglieder nach § 3, sofern es sich um juristische Personen oder Personenmehrheiten handelt oder wenn mehrere Personen einen Jagd- oder Teiljagdbezirk gepachtet oder in einem solchen zur Jagdausübung benannt worden sind, eine natürliche Person als ihren Vertreter schriftlich zu benennen.

§ 6

Organe der Kasse (§ 27 Absatz 4 und 5 LJagdG)

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung und der Kassenvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung (§ 27 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 LJagdG)

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kassenjahr tagen, hat jedoch mindestens einmal innerhalb von drei Jahren zu tagen. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist sie innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einzuberufen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt und im Internetportal der kreisfreien Stadt Schwerin einberufen.

(3) Ein Beschluss über die Errichtung oder Änderung einer Satzung wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, wie viele Mitglieder jeweils anwesend waren. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung sowie beschlossene Satzungen oder deren Änderungen sind der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zu übermitteln.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über

- die Haupt- und die Beitragssatzung sowie deren Änderungen,
- die Wahl oder Abwahl des Kassenvorstandes, seiner Mitglieder und der Rechnungsprüfer,

- c) die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Kassenvorstandes und die Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Einführung eines Rabattsystems und von Risikostufen in Bezug auf den Grundbeitrag gemäß § 4 der Beitragsatzung.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 8

Kassenvorstand (§ 27 Absatz 5 LJagdG)

(1) Der Kassenvorstand (Vorstand) besteht aus mindestens fünf Personen, die jeweils Kassenmitglied nach § 3 oder deren Vertretung nach § 5 sein sollen. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Je ein Mitglied soll den in § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Gruppen angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassenvorsteher, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter, eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter, eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Vorstandes eine Nachwahl vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen baren und nachgewiesenen Auslagen werden aus der Kasse ersetzt.

(5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers oder der Person seiner Vertretung den Ausschlag. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zu übermitteln.

§ 9

Aufgaben des Kassenvorstands

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den Kassenvorsteher oder im Verhinderungsfall durch eine Person seiner Stellvertretung
- b) Bestellung der Geschäftsführung und Festsetzung ihrer Entschädigung oder, soweit diese nicht ehrenamtlich tätig ist, ihres Gehaltes,
- c) Bestellung der Außenstellenleitung und Festsetzung ihrer Entschädigung
- d) Übertragung von Aufgaben auf Dritte und die Festsetzung einer Entschädigung oder eines Entgeltes,
- e) jährliche Auswertung des Wildschadensgeschehens im Kassengebiet,
- f) Festsetzung der jeweils regional bezogenen Grundbeiträge gemäß Beitragsatzung,
- g) jährliche Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- h) Überwachung der Kassenführung,
- i) Prüfung des Jahresabschlussberichtes und Entlastung der Geschäftsführung,
- j) Bildung von finanziellen Rücklagen; diese dürfen das Dreifache des Durchschnitts der Wildschadensausgleichszahlungen der vergangenen fünf Kassenjahre nicht übersteigen, die Kasse ist jedoch mit einer Mindestrücklage in Höhe von 3.500,00 Euro als Kassenbestand zu führen.

(2) Ein Vorstandsmitglied darf mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe f bei einer Entscheidung der Kasse nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner,
2. einem Verwandten bis zum dritten Grade,
3. einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt durch Beschluss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der nicht Kassenmitglied sein muss. Ist sie oder er Vorstandsmitglied, darf sie oder er weder Kassenvorsteher noch Schatzmeisterin oder Schatzmeister der Kasse sein.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Vorstandes. Sie oder er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der Kasse, insbesondere die Erhebung der Beiträge, die Prüfung der Auszahlungsanträge und die Vorbereitung der Auszahlungen aus der Kasse sowie deren Durchführung,
- b) die Aufstellung und die Vorlage des Haushaltsplanes,
- c) die Jahresabrechnung,
- d) die Führung einer laufenden Wildschadensübersicht.

(4) Ist die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig, kann der Vorstand auf ihren Vorschlag hin weitere Personen zur Unterstützung der Geschäftsführung bestellen, die dieser unterstehen.

(5) Für die Geschäftsführung gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. An ihrer Stelle trifft der Kassenvorsteher die Entscheidung.

§ 11

Haushaltsführung der Kasse

(1) Die Haushaltsführung der Kasse bestimmt sich nach § 27 Absatz 6 Satz 5 des Landesjagdgesetzes.

(2) Das Vermögen der (alten Kasse) Wildschadensausgleichskasse der Landeshauptstadt Schwerin die mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufhört zu existieren, ist bis zu deren Verbrauch zweckgebunden für die beitragspflichtige Jagdfläche zu verwenden, für die die Beiträge erhoben worden sind. Das Vermögen (der alten Kasse) ist jetzt das Vermögen der (neuen Kasse) Wildschadensausgleichskasse der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 12

Kassenjahr

Als Kassenjahr gilt das Jagdjahr und es umfasst den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 13

Wildschadensausgleich

(1) Den Mitgliedern, die zum Wildschadensersatz verpflichtet sind, werden im Schadensfall auf Antrag bis zu 90 Prozent des Wildschadensbetrages erstattet (Wildschadensausgleich). Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Geschädigten, sofern der Antrag stellende Mitglied nicht bereits an diese gezahlt hat und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn

- a) das Antrag stellende Mitglied die von ihm zu leistenden Kassenbeiträge fristgemäß entrichtet hat,
- b) der Wildschaden im Feststellungsverfahren vor der zuständigen Ordnungsbehörde verhandelt (§ 28 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes) wurde und
- c) der Antrag auf Erstattung des Wildschadensausgleichs spätestens bis zum Ende des laufenden Kassenjahres, für einen Schadensfall im Monat März innerhalb von drei Wochen sowie bei nicht rechtskräftig abgeschlossenen Ent-

scheidungen innerhalb von drei Wochen nach deren Rechtskraft schriftlich an die Kasse gestellt worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Wildschadensausgleich durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kassenvorstandes gemindert werden. Das gilt insbesondere, wenn

- a) sich die Verpflichteten und Geschädigten über die Schadenshöhe ohne die Zustimmung der Kasse gemäß § 27 Absatz 9 Satz 3 des Landesjagdgesetzes einigen,
- b) der Aufforderung der Kasse zur Anfechtung des Vorbescheides nicht nachgekommen wurde,
- c) die Abschusspläne oder Mindestabschüsse der zu Schaden gehenden Wildart nicht oder nur unzureichend erfüllt wurden,
- d) durch den Jagdausübungsberechtigten in wildschadensgefährdeten Gebieten keine möglichen oder zumutbaren wildschadensverhindernden Maßnahmen durch eine rechtswirksame Vereinbarung mit den Landwirten getroffen wurden,
- e) die Auskunftspflicht gemäß § 4 nicht fristgemäß erfüllt wurde oder
- f) der verpflichtete Jagdausübungsberechtigte bei drohendem Wildschaden selbst nicht ausreichende Maßnahmen zur Schadensverhütung trifft und den Kassenvorstand nicht unverzüglich zur Mithilfe der Kassenmitglieder auffordert. Die Kasse kann den an das Mitglied zu erstattenden Wildschadensausgleich bis zu 50 % reduzieren.

Klagt der Ersatzverpflichtete nach Aufforderung durch die Kasse, trägt diese die Verfahrenskosten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Anzeige oder Genehmigung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2011, in der zehn (10) Mitglieder anwesend waren, mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

beschlossen worden.

Der Kassenvorsteher
Manfred Hörauf

Mitglied des Vorstandes
Wilfried Dawidowski

Mitglied des Vorstandes
Jörg Hübner

Die vorstehende Satzung ist mit Schreiben vom 05. Januar 2012 angezeigt worden.

Siegel/Unterschrift DS
untere Jagdbehörde
i.A. Dörte Behring

Im Internet veröffentlicht am 11. Januar 2012.

Beitragssatzung der Wildschadensausgleichskasse der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, und der Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse der Landeshauptstadt Schwerin vom 08.12.2011 wird folgende Beitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen beschlossen:

§ 1

Zweck und Arten der Beitragserhebung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kasse regional bezogene Beiträge.

(2) Die Beiträge dienen

- a) dem Ausgleich von durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachten Wildschäden,
- b) der Verhinderung von Wildschäden sowie
- c) der Kassenführung.

(3) Die Beiträge können als finanzieller Beitrag oder als Sachbeitrag geleistet werden.

§ 2

Beitragsverpflichtete

(1) Finanziell beitragspflichtig sind

- a) Jagdgenossenschaften oder deren Jagdpächter, sofern diese den Wildschadensersatz übernommen haben; die Beitragspflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist,

b) Pächter oder Benannte von Eigenjagdbezirken, soweit sie den Wildschadensersatz übernommen haben,

- c) Eigenjagdbesitzer für Flächen, die dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, oder deren Jagdpächter oder Benannte, sofern diese den Wildschadensersatz übernommen haben; die Beitragspflicht der Eigenjagdbesitzer bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter oder Benannten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist.

(2) Jagdausübungsberechtigte Eigenjagdbesitzer können für die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen zu finanziellen Beiträgen herangezogen werden, wenn Wildschäden in benachbarten Jagdbezirken auf unzulänglichen Abschuss von Rot-, Dam- oder Schwarzwild in ihrem Eigenjagdbezirk zurückzuführen sind. Unzulänglich ist der Abschuss, wenn im Eigenjagdbezirk

- a) der Abschussplan für Rot- oder Damwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Abschussplanung des Eigenjagdbezirkes im Rahmen eines Gruppenabschusses erfolgt ist,
- b) die durch die Jagdbehörde festgesetzten Mindestabschüsse für Schwarzwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind,
- c) zeitlich befristete Abschüsse (§ 27 des Bundesjagdgesetzes) für Rot-, Dam- oder Schwarzwild, welche die Jagdbehörde wegen des Wildschadensgeschehens festgesetzt hat, im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind.

§ 3 Sachbeiträge

Sachbeiträge, die Landwirte erbringen sollen, sind insbesondere:

1. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Jagdausübungsberechtigten über wildschadensverhütende Maßnahmen, insbesondere in wildschadensgefährdeten Gebieten,
2. die rechtzeitige vorherige Information des Jagdausübungsberechtigten über den Ort, die Flächengröße und die Termine der Aussaat und der Ernte von regelmäßig oder besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen,
3. die unverzügliche Information des Jagdausübungsberechtigten über Wildschäden,
4. die Unterstützung beim Aufstellen und Umsetzen von jagdlichen Einrichtungen oder Zäunen,
5. die saubere Ernte der Feldfrüchte, um Folgeschäden zu verhindern,
6. die Anlage von Kulturen oder von Blühstreifen, die eine Bejagung der wildschadensverursachenden Wildarten zulässt,
 - a) zur Strukturierung größerer Mais- oder Rapsflächen,
 - b) zwischen besonders gefährdeten Kulturen und Wildeinständen (zum Beispiel Wald, Schilf),
 - c) um Feuchtbiotope herum oder an wasserführenden Gräben entlang, wenn diese sich innerhalb besonders gefährdeter Kulturen oder am Rand zu Wildeinständen befinden.

§ 4 Finanzielle Beiträge

(1) Der finanzielle Beitrag wird geleistet als

- a) Grundbeitrag,
- b) Schadensbeitrag,
- c) Grenzbeitrag.

(2) Der Grundbeitrag wird bezogen auf die Jagdfläche des Jagdbezirks erhoben; ausgenommen sind Wasserflächen von Seen ab 30 Hektar und von künstlichen Fischteichen. Der Beitrag kann vom Vorstand aufgrund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rabattsystems gemindert und entsprechend nach Risikostufen differenziert erhoben werden. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Grundbeitrag regional bezogen je angefangenen Hektar fest.

(3) Der Schadensbeitrag richtet sich nach der Höhe des für den Jagd- oder Teiljagdbezirk erstatteten Wildschadensbetrages; er darf 50 Prozent dieses Betrages nicht überschreiten. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Schadensbeitrag in Anteilen des entstandenen Wildschadensbetrages fest. Der Anteil soll sich am im Kassenjahr zu erstattenden Wildschadensbetrag sowie an erstatteten Wildschadensbeträgen vorangegangener Kassenjahre und kann sich an einer Schadenswiederholung in aufeinanderfolgenden Kassenjahren ausrichten. Der Vorstand kann diese Festlegung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Festlegung muss er dies tun.

(4) Der Grenzbeitrag ergibt sich bei Wildschäden im benachbarten Jagdbezirk aus der Summe der nachfolgend ermittelten Beträge:

- a) bei Nichterfüllung des Abschussplanes oder der Mindestabschüsse für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Absatz 2 Buchstabe a und b):

$$\frac{\text{Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{4}$$

- b) bei Nichterfüllung von zeitlich befristeten Abschüssen für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Absatz 2 Buchstabe c):

$$\frac{\text{Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{2}$$

(5) Grund- und Schadensbeiträge sind von den in § 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Mitgliedern, der Grenzbeitrag ist von den in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Mitgliedern an die Kasse zu leisten.

§ 5 Beitragserhebung

(1) Der Grundbeitrag soll zum 1. August erhoben werden; eine Nacherhebung im laufenden Kassenjahr wegen nicht ausreichender Mittel ist auf Beschluss des Vorstandes jederzeit möglich.

(2) Der Schadensbeitrag soll bis zum 1. August des dem Schaden folgenden Kassenjahres, bei ausscheidenden Mitgliedern vor deren Ausscheiden erhoben sein. Der Schadensbeitrag ist von demjenigen zu leisten, der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ersatzverpflichtet war.

(3) Der Grenzbeitrag soll zum 1. August des dem Schaden folgenden Kassenjahres erhoben werden. Vor einer Beitragserhebung ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen; dabei ist nur die Wildart zu berücksichtigen, die den Schaden verursacht hat.

(4) Mitpächter haften als Gesamtschuldner.

(5) Die auf Grundlage dieser Satzung ermittelten Beiträge sind durch die Geschäftsführung im Auftrag der Kasse durch Einzelbescheid zu erheben. Aus dem Bescheid müssen sich die Höhe der Beiträge sowie ihre Berechnungsgrundlage ergeben.

(6) Scheidet ein Mitglied während des Kassenjahres aus, erfolgt keine Rückgewähr bereits gezahlter Grundbeiträge.

(7) Bei Eintritt in die Kasse während des Kassenjahres wird der Grundbeitrag nur erhoben, wenn ein solcher für die Jagdfläche nicht bereits entrichtet worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Anzeige oder Genehmigung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes in Kraft. Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2011 in der zehn (10) Mitglieder anwesend waren, mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

beschlossen worden.

Der Kassenvorsteher Manfred Hörauf
Mitglied des Vorstandes Wilfried Dawidovski.
Mitglied des Vorstandes Jörg Hübner

Die vorstehende Satzung ist mit Schreiben vom 05. Januar 2012 angezeigt worden.

Siegel/ Unterschrift DS
untere Jagdbehörde i. A. Dörte Behring

Die vorstehende Satzung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Schwerin am 20. Januar 2012 und im Internetportal der Landeshauptstadt Schwerin bekannt gemacht worden.

Im Internet veröffentlicht am 11. Januar 2012.

Aktionsbündnis nutzt Gedenktag, um an jüngste Naziopfer zu erinnern

Podiumsdiskussion über NPD-Verbot geplant

Das „Aktionsbündnis für ein friedliches und weltoffenes Schwerin“ nutzte den landesweiten Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar, um an die jüngsten Opfer rechter Gewalt in Deutschland zu erinnern.

In einer beispiellosen Mordserie mit mindestens zehn Todesopfern hatten Neonazi-Terroristen in den Jahren 2000 bis 2006 zwischen Rostock und München ihre Blutspur durch ganz Deutschland gelegt. „Der Schoß ist fruchtbar noch aus dem das kroch“ - mit diesen Worten aus Bertolt Brechts „Kriegsfiabel“ verwies Propst Holger Marquardt, der von der Schlosskirchengemeinde zu den Erstunterzeichnern des Aktionsbündnisses gehörte, auf die aktuelle Dimension des Gedenkens. Und Heiko Lietz vom Bürgerbündnis für Demokratie und Menschenrechte, ebenfalls Erstunterzeichner, betonte:

„Die Erinnerung an die Opfer des totalitären Nazi-Regimes mahnt uns zu besonderer Wachsamkeit gegen alle, die Hass und Gewalt gegen Ausländer und Andersdenkende predigen und ausüben.“

Das Aktionsbündnis plakatierte zum landesweiten Gedenktag am 27. Januar die vor dem Hauptpostgebäude in der Mecklenburgstraße aufgestellte Litfaßsäule neu.

Die mit dem Unwort „Döner-Morde“ verharmloste rechtsterroristische Mordserie ist dabei ebenso Thema wie ein 2010 zum Sommerhit der Neonazi-Szene avancierter „Döner-Killer“-Song.



Heiko Lietz beim Plakieren der Litfaßsäule.

Foto: Klawitter

Diskussionsveranstaltung zum NPD-Verbot geplant

Ein Jahr nach seiner Gründung wollen die Initiatoren des Aktionsbündnisses mit nunmehr 775 Unterstützerinnen und Unterstützern am 24. Februar um 15 Uhr eine erste Bilanz ziehen und

über die 2012 geplanten Aktivitäten beraten. „Wir wollen diese Zusammenkunft für eine Bestandsaufnahme und die offene Diskussion der praktischen Arbeit nutzen“, so Lietz. Außerdem ist an diesem Nachmittag eine Podiumsdiskussion geplant. Thema: „Das NPD-Verbot - was es

bewirkt und was offen bleibt“. Eingeladen ist dazu u.a. Birgit Lohmeyer, die gemeinsam mit ihrem Mann Horst Lohmeyer das jährliche Open-Air-Rockfestival „Jamel rockt den Förster“ gegen Rechtsextremismus veranstaltet, wofür sie 2011 mit dem Paul-Spiegel-Zivilcourage-Preis des Zentralrats der Juden in Deutschland ausgezeichnet wurden.

Am 25. Februar wird sich die Schweriner Initiative zwischen 10.00 und 20.00 Uhr mit einem Informationsstand am Aktionstag der Landesinitiative „WIR – Erfolg braucht Vielfalt“ im Schlosspark-Center Schwerin beteiligen, kündigte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow an, die an diesem Tag selbst für eine Stunde die Standbetreuung übernehmen wird. „Unterstützerinnen und Unterstützer unseres Aktionsbündnisses werden den ganzen Tag über vor Ort sein. Natürlich sammeln wir weiter Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern, aber natürlich auch Ideen für weitere Aktionen“, so die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt.

Den Jahrestag des Grundgesetzes und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern am 23. Mai will das Aktionsbündnis „als Tag der gelebten Demokratie“ feiern. „Wir könnten uns z.B. ein multikulturelles Picknick auf der Schwimmenden Wiese vorstellen, sammeln aber noch Ideen“, so Holger Marquardt.

Ideen und Angebote zur Unterstützung nimmt das Aktionsbündnis per E-Mail unter friedlich.weltoffen@schwerin.de entgegen.

Präventionsrat kann dank Innenministerium wieder Kleinstprojekte fördern

Anträge werden bis Ende Februar entgegengenommen

Der kommunale Präventionsrat wird auch im kommenden Jahr die Förderung von so genannten Mikroprojekten fortsetzen können, kündigte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow an.

„Dies ist nur möglich, weil das Innenministerium wiederum pauschale Fördermittel für unsere Präventionsarbeit bereitstellt.“ Die Förderung von Kleinstprojekten

habe sich bewährt. „Die kleinen, aber sehr wirkungsvollen Initiativen können so notwendige Fördersummen erhalten.“ 2010 wurden in Schwerin zehn Kleinstprojekte zur Präventionsarbeit mit Fördersummen zwischen 150 und 500 Euro unterstützt.

So wurden u.a. die Deutsch-Nachhilfe für Migrantenkinder durch den Verein „Die Platte lebt e.V.“,

die Arbeit der Schüler GmbH „Wild Food Angeles“, das Projekt „Rote Karte gegen Gewalt“ des Schweriner Sportclubs Breitensport e.V., der Schweriner UNICEF-Lauf, die Präventionsarbeit in der Weststadt und Projekte des Vereins „Power for Kids“ gefördert.

Auch in diesem Jahr wird der kommunale Präventionsrat solche Mikroprojekte wieder mit etwa 3000 Euro

unterstützen. Die Förderung kann 2012 maximal 300 Euro betragen. Gefragt sind ehrenamtliche Initiativen in Sport, Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung, die sich vornehmlich an Kinder und Jugendliche richten. Anträge können dazu bis 29. Februar 2012 bei Anja Scheidung unter 545-1003 oder per E-Mail unter ascheidung@schwerin.de gestellt werden.